

## Darlehensvertrag

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:	Kundennummer:
-----------------	---------------

Darlehensnehmer \_\_\_\_\_

	Organschaftliche(r) Vertreter:
--	--------------------------------

Darlehensgeber \_\_\_\_\_

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben \_\_\_\_\_

<b>→Hinweis:</b> Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).	
Darlehensbetrag:	Projekt-Treuhandkonto
Feste Verzinsung:	
Rückzahlungstag:	
Projektnummer:	

Fälligkeit der Zinsen:	Funding-Limit:
Fälligkeit der Tilgung:	Funding-Schwelle:
Funding-Zeitraum:	(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)
<b>Darlehenszweck:</b> Umsetzung des Windpark-Projekts Dachsbach durch die Windpark Dachsbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gemäß Projektprofil vom 04.04.2017 (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)	

→ Weiter auf Seite 2

**Erster Zinstag:** 31.12.2017

**Zinszahlung / Bonusbedingung / Tilgungen und Sondertilgung / Auszahlungsbedingung:**

Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem **ersten Zinstag** (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen nach näherer Maßgabe der allgemeinen Darlehensbedingungen).

Einmalige Bonuszinszahlung am Ende der Laufzeit in Höhe von 8,0 % auf den vor Zahlung der letzten Tilgungsrate ausstehenden Darlehensbetrag, falls der durchschnittliche, jährliche Ist-Umsatzerlös während der Laufzeit des Darlehens („**Kennziffer**“) über den durchschnittlichen, jährlichen Plan-Umsatzerlös gemäß Projektprofil liegt („**Bonusbedingung**“).

Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von jeweils einem Drittel des initial vergebenen Darlehensbetrags zum 31. Dezember 2021, zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2027 („**Resttilgung**“). Der Darlehensnehmer ist nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens gegen Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der restlichen Zinsansprüche berechtigt und eventuell zuzüglich einem zeitanteilig gekürzten Bonuszins gemäß der Bonusbedingung.

Die Auszahlung des Darlehensbetrags an den Darlehensnehmer steht unter der Bedingung, dass die Klagen bis zum Ablauf sämtlicher Widerrufsfristen der Anleger nicht zu Gunsten der Kläger entschieden worden sind.

**Anlagen zu diesem Darlehensvertrag**

- Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“)  
(beachten Sie insbesondere Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)
- Anlage 2 – Risikohinweise
- Anlage 3 – Projektprofil vom 04.04.2017
- Anlage 4 – Widerrufsbelehrung
- Anlage 5 – Reporting-Pflichten

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise**

**Risikohinweis:** Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

**Hinweis:** Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

*Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschriften des Darlehensnehmers und -gebers gültig.*

\* \* \*

### Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

#### Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene erneuerbare Energien-Projekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website [www.gls-crowd.de](http://www.gls-crowd.de) vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, GLS Crowdfunding GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

#### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“) sowie – falls dies der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

#### 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehens-

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

geber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

### 3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### 4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

### 5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

### 6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – quartalsweise jeweils

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

innerhalb von 45 Kalendertagen nach Quartalsende die in Anlage 5 zum Darlehensvertrag (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

### 7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Darlehens ist er verpflichtet, dem Darlehensgeber eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des Darlehens angefallen wären. Sollte im Darlehensvertrag ein erfolgsabhängiger Bonuszins vorgesehen sein, so hat der Darlehensnehmer die Bonuszinszahlung zu leisten, falls bezogen auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehens die im Darlehensvertrag genannte Bonusbedingung erfüllt war; die Bonuszinszahlung ist aber im Verhältnis der tatsächlichen zur ursprünglich vereinbarten Laufzeit zeitanteilig zu kürzen, außer die Bonuszahlung ist an die Höhe eines Exit-Erlöses geknüpft. Das Kündigungsrecht muss allen Teil-Darlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags, die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung und eine etwaige Bonuszinszahlung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz sowie – falls im Darlehensvertrag geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet.

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Ob eine etwaig im Darlehensvertrag vorgesehene Bonuszinskomponente zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Darlehensnehmers, Ziffer 6.1) zur Verfügung stehen.

7.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

### 8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

### 9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
- c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten Reporting-Pflichten nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.



## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffer 10.2 (Vertraulichkeit) vor.

### 10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

**10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu ma-**

## Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

**chen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.**

10.3 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.4 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

\* \* \*

### Risikohinweise

#### 1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

##### a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

##### b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

### c. **Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

### d. **Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

### e. **Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

## 2. **Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers**

### a. **Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers**

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Darlehensbedingungen. Darüber hinaus wird eine variable Zinskomponente (einmaliger erfolgsabhängiger Bonuszins am Ende der Laufzeit bzw. zeitannteilig zum Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer) gewährt. Ob und in welcher Höhe der erfolgsabhängige Bonuszins gezahlt wird, hängt von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des finanzierten Projektes des Darlehensnehmers ab.

### **b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### **c. Projektgesellschaft**

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten erneuerbare Energien-Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

### **d. Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

### **e. Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

### **f. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

### **g. Rechtsrisiko aus Klagen gegen die Projektdurchführung**

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG-Genehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vensys VE-112 an den Standorten Flurnummern 341, 634 und 466 der Gemarkung Traishöchstädt, Gemeinde Dachsbach, wurde Klage mit Ziel erhoben, diese Genehmigung aufzuheben. Für den Fall, dass den Klagen stattgegeben wird und die Genehmigung aufgehoben wird, besteht das Risiko, dass bereits begonnene Arbeiten an den beiden Windkraftanlagen zurückgebaut werden müssen und für den Bau bereits geflossene finanzielle Mittel nicht zurückgeführt werden können. Damit besteht das Risiko der Insolvenz des Darlehensnehmers und somit das Totalverlustrisiko des Anlegers.

## **3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

### **a. Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgebers finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

### **b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

## **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

### **a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber**

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor.** Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

### b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

### c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

**Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

# Anlage 3 – Projektprofil vom 04.04.2017

So erreichen Sie uns: 069 / 2547 413 10 Über uns Aktuelles Presse Kontakt Impressum



Projektübersicht Für Anleger Für Projektträger

ANMELDEN

REGISTRIEREN



## Bürgerwind Markt Dachsbach

Windpark Dachsbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Weitersagen:

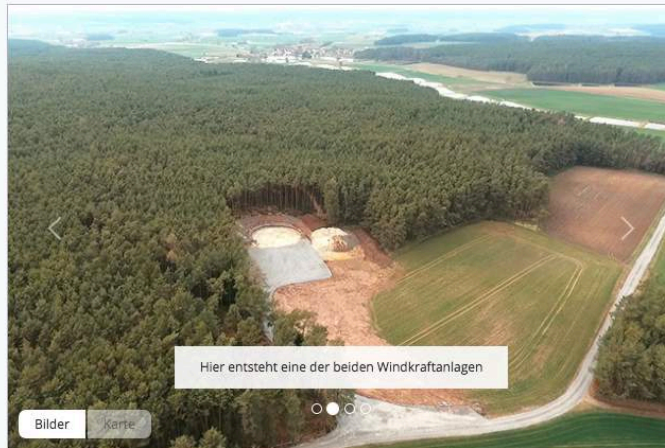
Projektbeschreibung

Technik & Recht

Investitionsangebot

Neuigkeiten

Anlegerfragen



Erfahrene Projektentwickler

Bürgerentscheid für den Windpark

Bau der Anlagen hat bereits begonnen

JETZT ONLINE INVESTIEREN

Bürgerwind Markt Dachsbach  
Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €

Anlage- und Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



## Grußwort



Liebe Anleger\*innen,

den Stromverbrauch der Gemeinde selbst produzieren und somit zur Energiewende beitragen, diese Idee entstand im Jahr 2011 in den Nachwehen der Katastrophe von Fukushima beim Bürgermeister und dem Marktgemeinderat im mittelfränkischen Dachsbach. Fünf Jahre später, nachdem einige Hürden aus dem Weg geräumt waren und ein Bürgerentscheid das Vorhaben ermöglichte, hat der Bau von zwei Windkraftanlagen nun begonnen. Sie haben die Chance, das Projekt mitzufinanzieren und seine Umsetzung zu ermöglichen. Seien Sie dabei!

**Marcus Dornauer**  
Projektentwickler und Geschäftsführer der Projektgesellschaft

JETZT ONLINE INVESTIEREN

## Bürgerwind Markt Dachsbach

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €

## Kurzbeschreibung

Der sonnenreiche Freistaat Bayern wird oft nur mit Photovoltaik in Verbindung gebracht, wenn es um Erneuerbare Energien geht. Doch auch für Windkraftanlagen gibt es hier attraktive Standorte. **Bisher hat Windenergie allerdings nur einen Anteil von 3 % am Strommix Bayerns.** Bis 2021 soll dieser gemäß dem bayerischem Energiekonzept auf 10 % ausgebaut werden. **Die beiden Windkraftanlagen in der Gemeinde Markt Dachsbach liefern mit ihrer Gesamtleistung von 5 MW einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels.**

Rechnerisch entspricht die erzeugte Strommenge in etwa dem Bedarf von 2.500 Vier-Personen-Haushalten, was somit nicht nur den Stromverbrauch der Gemeinde deckt, sondern auch die energiepolitische Unabhängigkeit der gesamten Region stärkt.

**Im Dezember 2016 wurde schließlich die BImSchG-Genehmigung für die Anlagen erteilt** und somit deren Bau und Betrieb genehmigt.

Die beiden **getriebelosen Anlagen des Typs Vensys V 112** mit einer Nennleistung von je **2,5 MW** entstehen auf Standorten etwa 550 m über NN und haben eine **Nabenhöhe von 140 m**. Mit diesem Anlagentyp konnten auch schon im benachbarten Landkreis Ansbach gute Erfahrungen gemacht werden. Auf Basis von zwei unabhängigen Windgutachten wird in der Wirtschaftlichkeitsanalyse ein **Durchschnitts-Jahresertrag von 10,5 Mio. kWh** angenommen. Spätestens ab dem 30. Juni 2017 sollen die Windkraftanlagen den ersten Strom produzieren. Dadurch wird eine gesetzliche Einspeisevergütung i. H. v. von 8,03 Ct. je kWh erreicht.



Anlage- und  
Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

Die Bauvorbereitungen sind bereits in vollem Gange. In den kommenden Wochen sollen die folgenden **Meilensteine** erreicht werden:

- April bis Mai: Errichtung der zwei Türme
- Bis Ende Mai: Bau und Errichtung der Übergabestation samt Fundament und Verkabelung
- Mai bis Juni: Lieferung und Zusammenbau der Komponenten für die Windkraftanlagen
- Mitte Juni: Inbetriebnahme-Tests der Anlagen
- Ende Juni: Einspeisung des erzeugten Stromes für die Projektauswahl.

Finanziert wird das Projekt neben dieser Crowdfinanzierung mit rund 600.000 Euro aus Eigenmitteln der Kommanditisten sowie einem **Darlehen der GLS Bank** in Höhe von 7.500.000 Euro.

## Ihre Investition



Mit Ihrer Investition tragen Sie dazu bei, dass zwei neue Windenergieanlagen gebaut werden können. **Sie erhalten darauf eine Verzinsung von 4,0 % p.a. bei einer Laufzeit von 10,5 Jahren.** Zusätzlich besteht die **Möglichkeit einer einmaligen Bonuszinszahlung am Ende der Laufzeit** in Höhe von 8,0 % auf den vor Zahlung der letzten Tilgungsrate ausstehenden Darlehensbetrag, sofern die durchschnittlichen, jährlichen Ist-Umsatzerlöse während der Laufzeit des Darlehens über den durchschnittlichen, jährlichen Plan-Umsatzerlösen gemäß Wirtschaftlichkeitsanalyse liegen.

Die Tilgung erfolgt jeweils in gleichen Raten in Höhe von 100.000 Euro zum Ende der Jahre 2021, 2024 und 2027.

**Die gesamte Fundingsumme ist auf 300.000 Euro begrenzt.** Bei dem Projekt Bürgerwind Markt Dachsbach besteht zudem eine **Funding-Schwelle in Höhe von 200.000 Euro.** Erst mit Erreichen der Funding-Schwelle gilt die Schwarmfinanzierung für dieses Projekt als erfolgreich. Bitte beachten Sie hierzu § 3 des Darlehensvertrags.

## Wie Ihre Investition wirkt



### Erneuerbare Energien

Mit Ihrer Investition finanzieren Sie eine regenerative Energieversorgung in der Gemeinde Markt Dachsbach. Die zwei Windkraftanlagen produzieren im Jahr ungefähr so viel ökologischen Strom wie er von rund 2.500 Vier-Personen-Haushalten verbraucht wird. Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag sowohl für die energiepolitische Unabhängigkeit der Region als auch für den Klimaschutz.



### Ökosystem

Die Windkraftanlagen entstehen auf dafür ausgewiesenen Flächen im Gemeindewald. Als Ausgleichsmaßnahme für den notwendigen Holzeinschlag wird ein ein Hektar großer Mischwald mit einem 10 m breiten strukturierten Waldsaum angelegt, der flächenmäßig größer ausfällt als der gerodete bisherige Monokultur-Kiefernwald. So wird ein ökologisch sinnvoller Zuwachs erreicht.

**JETZT ONLINE INVESTIEREN**

## Bürgerwind Markt Dachsbach

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

**Bereits finanziert: 10.250 €**



Anlage- und Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

## Bürgerwind Markt Dachsbach

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

**Bereits finanziert: 10.250 €**



Anlage- und Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

## Technik & Recht

### Basisdaten der Windkraftanlage

**Hersteller:** Vensys Energy AG, Neunkirchen

**Anlagentyp:** Vensys V112

**Nennleistung:** 2,5 MW

**Rotordurchmesser:** 112,50 m

**Nabenhöhe:** 140 m

**Anlagenkonzept:** getriebelos

### Rotor

**Typ:** SI 55.0

**Drehrichtung:** im Uhrzeigersinn

**Blattanzahl:** 3

**Blattmaterial:** glasfaserverstärkter Kunststoff

**Drehzahl:** 6,5-13,6 U/min

### Generator

**Hersteller:** Vensys

**Generatortyp:** Vielpol-Synchrogenerator mit Permanentmagneterregung

**Nennleistung:** 2,5 MW

### Getriebe

**Typ:** getriebelos

**Windnachführung:** elektrische Getriebemotoren

**Abschaltgeschwindigkeit:** 25 m/s

### Ertrag

**Ertragsgutachten:** TÜV Süd Industrie Service GmbH und GEO-Net Umweltconsulting GmbH

**Ertragsprognose:** gemittelt und nach Abschlägen: 10,57 Mio. kWh/Jahr

### Bundes-Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die BImSchG-Genehmigung, die für Windkraftanlagen die Bau- und Betriebsgenehmigung darstellt, wurde am 30. Dezember 2016 vom Landratsamt Neustadt an der Aisch- Bad Windsheim ausgestellt und für sofort vollziehbar erklärt.

Im Verlauf der Projektierung von Windkraftanlagen ist es mittlerweile nicht unüblich, dass Klagen erhoben werden. Dies ist auch hier der Fall. Sie richten sich gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Bad Neustadt an der Aisch- Bad Windsheim als genehmigende Behörde. Im Downloadbereich finden Sie hierzu unter dem Reiter „Investitionsangebot“ eine anwaltliche Stellungnahme. Zusammenfassend werden die Erfolgsaussichten der Klagen als gering bewertet.

JETZT ONLINE INVESTIEREN

**Bürgerwind Markt Dachsbach**  
Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €



Anlage- und Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

JETZT ONLINE INVESTIEREN

**Bürgerwind Markt Dachsbach**  
Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €



Anlage- und Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

## Anlage 3 – Projektprofil vom 04.04.2017

### Ertrag

**Ertragsgutachten:** TÜV Süd Industrie Service GmbH und GEO-Net  
Umweltconsulting GmbH

**Ertragsprognose:** gemittelt und nach Abschlägen: 10,57 Mio. kWh/Jahr

### Bundes-Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die BImSchG-Genehmigung, die für Windkraftanlagen die Bau- und Betriebsgenehmigung darstellt, wurde am 30. Dezember 2016 vom Landratsamt Neustadt an der Aisch- Bad Windsheim ausgestellt und für sofort vollziehbar erklärt.

Im Verlauf der Projektierung von Windkraftanlagen ist es mittlerweile nicht unüblich, dass Klagen erhoben werden. Dies ist auch hier der Fall. Sie richten sich gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Bad Neustadt an der Aisch- Bad Windsheim als genehmigende Behörde. Im Downloadbereich finden Sie hierzu unter dem Reiter „Investitionsangebot“ eine anwaltliche Stellungnahme. Zusammenfassend werden die Erfolgsaussichten der Klagen als gering bewertet.

### Rechtliche Struktur

Zur Realisierung der beiden Windenergieanlagen wurde die Projektgesellschaft Windpark Dachsbad UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG gegründet. Komplementärin der Gesellschaft ist die Bürgerwind Dachsbad Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) mit Marcus Dornauer als alleinigem Geschäftsführer. Als Kommanditisten sind zu gleichen Teilen die Burg Lichtenfels Energie GmbH & Co. KG sowie Marcus Dornauer beteiligt. Als erfahrener Energieprojektentwickler übernimmt dieser die technische Betriebsführung, während die kaufmännische Betreuung durch die Komplementärin und die Burg Lichtenfels Energie GmbH & Co. KG erfolgen soll.

JETZT ONLINE INVESTIEREN

### Bürgerwind Markt Dachsbad

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €



Anlage- und  
Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

## Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinstermin	Fälligkeit
10,5 Jahre	4,00 %	Ratendarlehen	31.12.	31.12.2027

**Fundingsumme:** 300.000

**Darlehensart:** Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

**Zinszahlungsrythmus:** jährlich, nachschüssig (act/365)

**Verfügbar ab:** 05.04.2017

**Mindestanlagebetrag:** 250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.

**Maximalanlagebetrag:** 10.000 € je natürliche Person, entsprechend dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent.

**Downloads:**

- [Wirtschaftlichkeitsberechnung](#)
- [Anwaltliche Stellungnahme](#)
- [Vermögensanlagen-Informationsblatt](#)
- [Risikohinweise \(Anlage zum Darlehensvertrag\)](#)

**Darlehensvertrag:**

- [Darlehensvertrag \(als Muster\)](#)

JETZT ONLINE INVESTIEREN

## Bürgerwind Markt Dachsbach

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 0



Anlage- und  
Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.



## Anlage 3 – Projektprofil vom 04.04.2017

### Zahlungsplan

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am **05.04.2017** ein Darlehen über **10.000 EUR** zu **4,00 % Zinsen p.a.** für die Laufzeit von **10,5 Jahre**, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

**Hinweis:** Bei diesem Projekt führen wir für Sie die Kapitalertragssteuer direkt an das Finanzamt ab. Eine entsprechende Steuerbescheinigung erhalten Sie von uns immer zu Beginn des neuen Kalenderjahres.

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
0	31.12.2017	€ 295,89	€ 295,89	€ 0,00	€ 217,85 ⓘ	ausstehend
1	31.12.2018	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 ⓘ	ausstehend
2	31.12.2019	€ 400,00	€ 400,00	€ 0,00	€ 294,50 ⓘ	ausstehend
3	31.12.2020	€ 401,10	€ 401,10	€ 0,00	€ 295,30 ⓘ	ausstehend
4	31.12.2021	€ 3.733,33	€ 400,00	€ 3.333,33	€ 3.627,83 ⓘ	ausstehend
5	31.12.2022	€ 266,67	€ 266,67	€ 0,00	€ 196,33 ⓘ	ausstehend
6	31.12.2023	€ 266,67	€ 266,67	€ 0,00	€ 196,33 ⓘ	ausstehend
7	31.12.2024	€ 3.600,73	€ 267,40	€ 3.333,33	€ 3.530,20 ⓘ	ausstehend
8	31.12.2025	€ 133,33	€ 133,33	€ 0,00	€ 98,17 ⓘ	ausstehend
9	31.12.2026	€ 133,33	€ 133,33	€ 0,00	€ 98,17 ⓘ	ausstehend
10	31.12.2027	€ 3.466,67	€ 133,33	€ 3.333,34	€ 3.431,51 ⓘ	ausstehend
<b>Gesamt</b>		<b>€ 13.097,72</b>	<b>€ 3.097,72</b>	<b>€ 10.000,00</b>	<b>€ 12.280,69</b>	

### Bürgerwind Markt Dachsbach

Erneuerbare Energien

VERZINSUNG: **4,00 % p.a.**

LAUFZEIT: **10,5 Jahre**

VOLUMEN: **300.000**

Bereits finanziert: 10.250 €



Anlage- und  
Finanzierungsgrundsätze  
Hier mehr darüber erfahren.

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Windpark Dachsbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG  
c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: [kontakt@gls-crowd.de](mailto:kontakt@gls-crowd.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Windpark Dachsbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

**Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

**Widerrufsrecht**

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Windpark Dachsbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Dachsbach

c/o GLS Crowdfunding GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 70, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: [kontakt@gls-crowd.de](mailto:kontakt@gls-crowd.de)

**Ende des Hinweises**



Nachfolgende Informationen und Unterlagen werden dem Darlehensgeber – sofern nachstehend nicht anders angegeben – abweichend von § 6.1 des Darlehensvertrags innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem Ende eines Halbjahres zur Verfügung gestellt.

### A. Angaben zum Unternehmen und zur Finanzierung

- **Firma und Rechtsform** des Unternehmens;
- **Geschäftsadresse** des Unternehmens;
- Angaben zur **Geschäftsführung**;
- Kurzbeschreibung des **Unternehmens**;
- Generelle Informationen zum **Projektentwickler/Umsetzungsbetrieb**;
  - **Geschäftsadresse** des Projektentwicklers/Umsetzungsbetriebs;
  - Informationen zur **Geschäftsführung** des Projektentwicklers/Umsetzungsbetriebs;
  - Kurzbeschreibung des **Projektentwicklers/Umsetzungsbetriebs**;
- **Projektart** (Neubau, Repowering, Refinanzierung, etc.);
- **Projektstadium** zum Zeitpunkt des Crowdfunding;
- **Projektfinanzierungsstruktur** und **Höhe** der Crowdfinanzierung;
- **Datum**, wann das **Crowdfunding** durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen Beginn des Fundings und Ende des Fundings;
- **Rückflüsse** an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode;
- Berechnungen zum **Energieertrag**/zur Energieeffizienz.

### B. Angaben zum Projektfortschritt

- **Fotos vom Projektfortschritt** – während der Bau-/Projektumsetzungsphase alle vier Wochen (soweit im Projektprofil nicht ein anderer Rhythmus vorgesehen ist);
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen im Projekt (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 10% ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;

## Anlage 5 – Reporting-Pflichten

- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine des Projekts, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projekts, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15% ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Erlösunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

### C. Finanzreporting

- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rückzahlung des Darlehens eine **Mitteilung über die Höhe der Kennziffer**, die für die Beurteilung der Höhe dieser Zinskomponente maßgeblich ist.

### D. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Aktuelles **Projektstadium** (Baufortschritt, Vertriebsstand, etc.);
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Erläuterung, falls es **Änderungen im Projektplan** gab;
- Änderungen im **Management-Team**.